

Richtlinien zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen mit besonderem ehrenamtlichem Engagement im diakonischen oder kirchlichen oder sozialen Bereich (zu § 5 Absatz 3 Satz 12 Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft)

(1) ¹Besonderes ehrenamtliches Engagement ist das freiwillige, nicht auf Entgelt ausgerichtete Engagement im Sinne von sozialen, pädagogischen oder kirchlichen, religionsgemeinschaftsbezogenen Tätigkeiten in rechtlich anerkannten Organisationen nachweisbar mit einem Umfang von **mindestens 600 Stunden**. ²Bei mehreren Tätigkeiten werden diese addiert. ³Ehrenamtliches Engagement kann insbesondere in folgenden Institutionen anerkannt werden (nicht abschließend):

1. Kirchliche und religionsgemeinschaftliche Institutionen,
2. Institutionen der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände sowie der Jugendverbandsarbeit,
3. Freie, i.d.R. als gemeinnützig anerkannte (e. V.) Einrichtungen Sozialer Arbeit und der Bildungsarbeit (z. B. Jugend- und Erwachsenenbildung),
4. Jugendorganisationen demokratischer Parteien, Gewerkschaften, Institutionen der politischen, sozialen oder ökologischen Bildung (z. B. Amnesty International, ATTAC, Greenpeace, BUND), Schülervertretung,
5. Freiwillige Feuerwehr und Rettungsdienste.

⁴Nicht anerkannt werden Praktika, Bundesfreiwilligendienste, FSJ/ FÖJ. ⁵Sie können als Vorpraktikum im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Soziale Arbeit oder Sozialwirtschaft in der jeweiligen Fassung anerkannt werden.

⁶Der Nachweis des besonderen ehrenamtlichen Engagements kann ausschließlich anhand des Formulars „Nachweis des besonderen Engagements im diakonischen oder kirchlichen oder sozialen Bereich“ der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erbracht werden. ⁷Bewerber und Bewerberinnen, die die Diakonausbildung am Studienzentrum Rummelsberg absolvieren, erfüllen stets die Voraussetzungen für besonderes ehrenamtliches Engagement im Sinne von Satz 1 und benötigen den Nachweis nach Satz 6 nicht, wenn und sofern sie einen Studienplatz im Sinne des nachstehenden Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beanspruchen.

(2) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für besonderes ehrenamtliches Engagement im diakonischen oder kirchlichen oder sozialen Bereich werden wie folgt vergeben:

1. Die Hälfte der Studienplätze werden an Bewerber und Bewerberinnen, die die Diakonausbildung am Studienzentrum Rummelsberg absolvieren, nach dem Wert vergeben, der sich aus dem Mittelwert der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einerseits und den Jahresfortgangsnoten im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone in der jeweiligen Fassung andererseits ergibt; Bewerberinnen und Bewerber mit einem Wert von 3,0 oder schlechter bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Die verbleibenden Studienplätze werden an Bewerber und Bewerberinnen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

²Werden Studienplätze nach Satz 1 Nr. 1 auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen von Satz 1 Nr. 2.

(3) Im Fall von Rangleichheit innerhalb der Quoten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.